

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der equip 4 event GmbH

für Unternehmer (B2B)

Stand: September 2026

equip 4 event GmbH, Schönbrunner Straße 140, 1120 Wien, Firmenbuchnummer 382786x, Firmenbuchgericht Handelsgericht Wien, UID ATU67402189, E-Mail: office@e4e.at, Telefon: +43 1 326 27 28

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der equip 4 event GmbH („Auftragnehmer“) und ihren Auftraggebern, sofern der Auftraggeber Unternehmer ist.

1.2. Die AGB gelten insbesondere für Transport- und Beförderungsleistungen, Be- und Entladetätigkeiten, Veranstaltungsdienstleistungen, Auf- und Abbauarbeiten, die Vermietung von Veranstaltungsausstattung sowie Lager- und Einlagerungsleistungen.

1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ihrer Anwendung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

1.4. Individuelle schriftliche Vereinbarungen, insbesondere Angebote und Auftragsbestätigungen, gehen diesen AGB vor.

1.5. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn auf sie nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen wird.

1.6. Diese AGB sind jederzeit unter derkleintransporter.at/AGB abrufbar.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind, sofern darin nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend.

2.2. Ein Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Annahme eines Angebots, tatsächliche Leistungserbringung oder sonstige eindeutige Annahme des Auftrags zustande.

2.3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

2.4. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs können gesondert verrechnet werden.

3. Preise und Abrechnung

3.1. Sämtliche Preise verstehen sich gegenüber Unternehmern, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2. Die Abrechnung erfolgt je nach Vereinbarung insbesondere nach Arbeitsstunden, Fahrzeugstunden, gefahrenen Kilometern, Tagessätzen oder vereinbarten Pauschalpreisen.

3.3. Nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthaltene Zusatzleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand zu den vereinbarten, andernfalls zu den üblichen Sätzen des Auftragnehmers verrechnet.

3.4. Maut-, Park-, Fähr-, Zoll-, Genehmigungs-, Nächtigungs- und sonstige projektbezogene Fremdkosten können zusätzlich verrechnet werden, sofern sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Preis enthalten sind.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug fällig.

4.2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 456 UGB (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, einen Pauschalbetrag von EUR 40 gemäß § 458 UGB sowie darüber hinaus die notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der Forderungsbetreibung gemäß § 1333 Abs 2 ABGB zu verlangen.

4.3. Bei Neukunden sowie bei Aufträgen ab einem Auftragswert von 5.000 EURO kann im Angebot eine Anzahlung von bis zu 20 % des Auftragswerts vereinbart werden. Werden nach Vertragsabschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

4.4. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen den Auftragnehmer ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

4.5. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, weitere Leistungen aus diesem oder anderen Aufträgen mit dem Auftraggeber bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

5. Termine, Leistungszeiten und Verzögerungen

5.1. Vereinbarte Termine und Zeitfenster beruhen auf den bei Vertragsabschluss bekannten Umständen.

5.2. Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die rechtzeitige Leistungserbringung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere freie Zufahrten, Zugangsberechtigungen, Ansprechpartner vor Ort, erforderliche Genehmigungen und die rechtzeitige Bereitstellung der zu transportierenden oder aufzubauenden Gegenstände.

5.3. Verzögerungen und Wartezeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, können nach tatsächlichem Zeitaufwand verrechnet werden.

5.4. Bei Pauschalaufträgen sind Wartezeiten nur insoweit im Pauschalpreis enthalten, als dies vereinbart wurde oder sich eindeutig aus dem vereinbarten Leistungsumfang ergibt.

5.5. Verzögerungen aufgrund von Verkehrsstörungen, Grenzabfertigungen, behördlichen Maßnahmen, Sperren, Messe- oder Veranstaltungsabläufen sowie vergleichbaren Umständen außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers begründen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen keine Schadenersatzansprüche.

6. Transportleistungen

6.1. Für die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die CMR und die einschlägigen Bestimmungen des UGB.

6.2. Dies gilt gemäß § 439a UGB auch für innerösterreichische Straßengütertransporte, ausgenommen die Beförderung von Umzugsgut.

6.3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer rechtzeitig sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung des Transports erforderlichen Informationen mitzuteilen, insbesondere Art, Anzahl, Gewicht, Abmessungen und besondere Eigenschaften der Transportgüter sowie erforderliche Termine und Besonderheiten bei Abholung und Zustellung.

6.4. Der Auftraggeber ist für eine transportgerechte Verpackung verantwortlich, sofern die Verpackung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.

6.5. Gefahrgut oder sonstige gefährliche, besonders empfindliche oder außergewöhnlich wertvolle Güter dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung übergeben werden.

6.6. Auf die Beförderung von Umzugsgut ist die CMR nicht anzuwenden; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie Punkt 16 dieser AGB. (Zum Einsatz von Subunternehmern und Frachtführern siehe Punkt 15.)

6.7. Eine Wertangabe oder die Vereinbarung eines besonderen Interesses an der Lieferung (Art 24 und 26 CMR) bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und ist gesondert zu vergüten.

6.8. Vorbehalte wegen Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung sind nach Maßgabe von Art 30 CMR anzubringen.

7. Transportversicherung

7.1. Der Abschluss eines Transportvertrags beinhaltet nicht automatisch den Abschluss einer Transportversicherung für das beförderte Gut.

7.2. Eine Versicherung des Transportguts zum Waren- oder Wiederbeschaffungswert durch den Auftragnehmer besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

7.3. Der Auftraggeber ist daher selbst dafür verantwortlich, soweit gewünscht oder erforderlich, für einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner Waren und sonstigen Gegenstände zu sorgen.

7.4. Gesetzlich zwingende Haftungsbestimmungen des Frachtführers bleiben davon unberührt.

8. Be- und Entladung

8.1. Die Verantwortung für Be- und Entladung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung.

8.2. Unterstützen Fahrer oder sonstige Mitarbeiter des Auftragnehmers bei Be- oder Entladetätigkeiten, ohne dass diese ausdrücklich als eigenständige Leistung vereinbart wurden, entsteht daraus keine über den gesetzlichen Umfang hinausgehende Prüf-, Verpackungs- oder Beschaffenheitsverantwortung.

8.3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Be- und Entladestellen gefahrlos und mit den vorgesehenen Fahrzeugen erreichbar sind.

9. Auf- und Abbau sowie Veranstaltungsleistungen

9.1. Der Auftragnehmer führt Auf- und Abbauarbeiten grundsätzlich nach den Vorgaben, Plänen und Anweisungen des Auftraggebers oder der von diesem bestimmten verantwortlichen Personen durch.

9.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer keine planerische, statische, konstruktive oder veranstaltungstechnische Gesamtverantwortung für Bühnen, Zelte, Messestände oder sonstige Konstruktionen.

9.3. Der Auftraggeber ist insbesondere für die Richtigkeit und Eignung der bereitgestellten Aufbaupläne, technischen Vorgaben, Standpläne, Maße, Freigaben und sonstigen Anweisungen verantwortlich.

9.4. Ebenso ist der Auftraggeber für erforderliche behördliche Genehmigungen, statische Nachweise, Prüfungen und Freigaben verantwortlich, sofern deren Beschaffung nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurde.

9.5. Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht verpflichtet, erkennbar unsichere, rechtswidrige oder offensichtlich ungeeignete Anweisungen auszuführen.

9.6. Zusätzliche Arbeiten aufgrund geänderter Vorgaben, fehlender Vorbereitung, anderer Gewerke oder nachträglicher Änderungswünsche werden nach Aufwand verrechnet.

10. Vermietung

10.1. Vermietete Gegenstände bleiben im Eigentum des Auftragnehmers.

10.2. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.

10.3. Der Mieter hat erkennbare Mängel bei Übernahme unverzüglich mitzuteilen.

10.4. Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Verlust und von ihm oder ihm zurechenbaren Personen verursachte Beschädigungen während der Mietdauer.

10.5. Gewöhnliche, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechende Abnutzung stellt keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

10.6. Außergewöhnliche Reinigung, Reparaturen und fehlende Teile können dem Mieter nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden.

10.7. Eine Weitergabe oder Untervermietung der Mietgegenstände bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers.

10.8. Die Mietgegenstände sind zum vereinbarten Termin vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für jeden angefangenen Tag der Verspätung ist das vereinbarte Tagesmietentgelt zu zahlen; die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

11. Lagerung von Kundeneigentum

11.1. Der Auftragnehmer kann Gegenstände des Auftraggebers kurz- oder langfristig in eigenen oder von ihm genutzten Lagerräumen einlagern.

11.2. Der Auftraggeber hat Art und Beschaffenheit der eingelagerten Gegenstände vollständig und richtig bekanntzugeben.

11.3. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor der Einlagerung insbesondere auf außergewöhnlich wertvolle, empfindliche, gefährliche, leicht entzündliche, verderbliche oder sonst besonders zu behandelnde Gegenstände hinzuweisen.

11.4. Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung dürfen insbesondere keine gefährlichen Stoffe, explosionsgefährlichen Gegenstände, leicht entzündlichen Stoffe, verderblichen Waren, Bargeld, Wertpapiere, Schmuck oder vergleichbare Wertgegenstände eingelagert werden.

11.5. Ist der Inhalt geschlossener Behältnisse, Kisten oder Verpackungen dem Auftragnehmer nicht bekannt, übernimmt dieser keine Verpflichtung zur Untersuchung des Inhalts. Der Auftraggeber bleibt für die Zulässigkeit und Eignung der eingelagerten Gegenstände verantwortlich.

11.6. Der Auftraggeber hat auf Verlangen einen realistischen Waren- bzw. Wiederbeschaffungswert der eingelagerten Gegenstände bekanntzugeben.

11.7. Die Übernahme erfolgt nach äußerlich erkennbarer Stückzahl und Beschaffenheit der Packstücke; eine Prüfung des Inhalts findet nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt.

12. Versicherung eingelagerter Gegenstände

12.1. Die Einlagerung beinhaltet keine automatische Sachversicherung der eingelagerten Gegenstände zum Waren- oder Wiederbeschaffungswert.

12.2. Der Auftraggeber ist grundsätzlich selbst für einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Versicherungsschutz seines Eigentums verantwortlich.

12.3. Eine Versicherung durch den Auftragnehmer besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

13. Ein- und Auslagerung

13.1. Ein- und Auslagerungen erfolgen nach Vereinbarung und unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten des Auftragnehmers.

13.2. Der Auftraggeber hat Auslagerungen mit angemessener Vorlaufzeit anzukündigen.

13.3. Arbeits-, Transport- und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Ein- oder Auslagerungen können zusätzlich zum Lagerentgelt verrechnet werden.

13.4. Ist keine bestimmte Lagerdauer vereinbart, kann der Lagervertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

13.5. Holt der Auftraggeber die Güter nach Vertragsende nicht ab, ist das Lagerentgelt bis zur Abholung weiter zu bezahlen. Erfolgt die Abholung trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen und Androhung der Verwertung nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Güter gemäß Punkt 19 zu verwerten und den Erlös mit seinen Forderungen zu verrechnen. Offensichtlich wertlose Güter dürfen nach Ablauf dieser Nachfrist auf Kosten des Auftraggebers entsorgt werden.

14. Stornierung

14.1. Für die Stornierung eines Auftrags gelten vorrangig die im Angebot oder bei Auftragserteilung individuell vereinbarten Stornobedingungen.

14.2. Wurden keine besonderen Stornobedingungen vereinbart, gebührt dem Auftragnehmer bei einer Stornierung, die nicht auf einem von ihm zu vertretenden Grund beruht, eine Stornogebühr in folgender Höhe des vereinbarten Nettoentgelts:

- bei Stornierung mehr als 30 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 10 %;
- bei Stornierung 30 bis 15 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 30 %;
- bei Stornierung 14 bis 7 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 50 %;
- bei Stornierung 6 bis 3 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn: 80 %;
- bei Stornierung weniger als 3 Tage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn oder bei Nichterscheinen: 100 %.

14.3. Für reine Transportaufträge, insbesondere Kleintransporte, gilt abweichend von Punkt 14.2 folgende Stornogebühr:

- bei Stornierung mehr als 7 Tage vor dem vereinbarten Transporttermin: kostenlos;
- bei Stornierung 7 bis 3 Tage vor dem vereinbarten Transporttermin: 30 %;
- bei Stornierung weniger als 3 Tage, jedoch mehr als 24 Stunden vor dem vereinbarten Transporttermin: 60 %;
- bei Stornierung weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Transporttermin: 90 %.

14.4. Kann ein Transport oder eine sonstige Leistung zum vereinbarten Termin aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, nicht durchgeführt werden – insbesondere weil die Güter nicht bereitgestellt sind, die Lade- oder Übergabestelle nicht zugänglich ist oder kein Ansprechpartner vor Ort ist (Leerfahrt) –, sind An- und Rückfahrt sowie die angefallene Wartezeit zu den vereinbarten Sätzen zu vergüten. Weitergehende Ansprüche nach Punkt 14.2 bzw. 14.3 bleiben vorbehalten.

14.5. Kosten bereits beauftragter Fremdleistungen, die nicht mehr kostenfrei storniert werden können, sind zusätzlich zu ersetzen.

14.6. Wird der Auftragsumfang nachträglich reduziert, gelten die Punkte 14.2 bis 14.5 für den entfallenden Teil.

14.7. Stornierungen bedürfen der Schriftform (Punkt 21.1). Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Auftragnehmer.

14.8. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

15. Subunternehmer

15.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen geeigneter Subunternehmer, Frachtführer, Montagekräfte und sonstiger Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

15.2. Eine persönliche Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

16. Haftung

16.1. Soweit für Transportleistungen zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, insbesondere nach CMR oder UGB, gelten, gehen diese den nachstehenden Bestimmungen vor.

16.2. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

16.3. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfälle und reine Vermögensschäden ausgeschlossen. Punkt 16.2 bleibt unberührt.

16.4. Schäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen ab Kenntnis, schriftlich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu

machen. Dies gilt nicht in den Fällen des Punktes 16.2 und soweit zwingende Anzeige- oder Verjährungsfristen (insbesondere Art 30 und 32 CMR) bestehen.

16.5. Die Haftungsbeschränkungen dieses Punktes gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

16.6. Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

17. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

17.1. Der Auftraggeber hat sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen.

17.2. Der Auftraggeber haftet für Nachteile und Mehraufwendungen, die aus unrichtigen, unvollständigen oder verspäteten Angaben entstehen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft.

17.3. Änderungen von Terminen, Mengen, Transportwegen, Aufbauplänen oder sonstigen wesentlichen Umständen sind unverzüglich mitzuteilen.

17.4. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge, Geräte und Material des Auftragnehmers auf dem von ihm bereitgestellten Gelände sicher abgestellt und gelagert werden können. Er haftet für Schäden daran, die durch ihn oder von ihm beauftragte Personen verursacht werden.

17.5. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer schad- und klaglos, wenn Dritte oder Behörden Ansprüche wegen fehlender oder mangelhafter Genehmigungen, Freigaben oder Nachweise geltend machen, deren Beschaffung gemäß Punkt 9.4 dem Auftraggeber oblag.

18. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Ereignisse

18.1. Ereignisse außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs des Auftragnehmers, insbesondere Naturereignisse, außergewöhnliche Witterung, behördliche Maßnahmen, Grenzschießungen, Streiks, Verkehrsunterbrechungen oder vergleichbare Ereignisse, verlängern vereinbarte Leistungsfristen angemessen, soweit sie die Leistungserbringung tatsächlich beeinträchtigen.

18.2. Wird die Leistung dadurch dauerhaft unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

18.3. Dauert ein solches Ereignis länger als 30 Tage oder ist die Leistung für einen fixen Veranstaltungstermin nicht mehr rechtzeitig möglich, sind beide Vertragsteile berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.

19. Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

19.1. Dem Auftragnehmer stehen hinsichtlich der in seinem Besitz befindlichen Güter und Gegenstände des Auftraggebers die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Pfandrechte zu.

19.2. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.

19.3. Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer an allen in dessen Gewahrsame befindlichen Gütern und Gegenständen des Auftraggebers ein vertragliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht auch für Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ein.

19.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Pfand nach schriftlicher Androhung unter Setzung einer Frist von vier Wochen freihändig zu verwerten.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand

20.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

20.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig – die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der equip 4 event GmbH vereinbart.

20.3. Zwingende internationale Zuständigkeitsbestimmungen, insbesondere solche der CMR, bleiben unberührt.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB ist auch durch E-Mail gewahrt.

21.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.